

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

BVerwG 9 C 19.99  
OVG 1 A 2717/96.A

24873

Verkündet  
am 21. September 1999  
Battiege  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht S e e b a s s, die Richter am Bundesverwaltungsgericht H u n d und R i c h t e r, die Richterin am Bundesverwaltungsgericht B e c k und den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. E i c h b e r g e r

für Recht erkannt:

Der Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1998 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten.

#### G r ü n d e :

##### I.

Der [REDACTED] geborene Kläger zu 1 und seine [REDACTED] geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2, sind angolansische Staatsangehörige. Sie verließen im [REDACTED] ihr Heimatland, kamen nach Deutschland und beantragten hier Asyl. Sie haben zwei Kinder, die im April [REDACTED] geborene Klägerin zu 3 und eine weitere, im März [REDACTED] geborene Tochter, die nicht am Verfahren beteiligt ist. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge der Kläger zu 1 und 2 sowie den Asylantrag der Klägerin zu 3 ab, stellte jeweils fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53

AuslG nicht vorliegen, forderte die Kläger zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung nach Angola an. Das Verwaltungsgericht wies die dagegen erhobenen Klagen ab.

Auf Antrag der Kläger ließ das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, soweit sich die Klagen auf § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG beziehen, und verpflichtete die Beklagte zu der Feststellung, daß für die Kläger die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Angola vorliegen.

Mit ihrer vom erkennenden Senat wegen Divergenz zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen belegten nur eine allgemeine Gefahr, nicht jedoch eine extreme allgemeine Gefahrenlage für die Kläger. Die Kläger verteidigen die angefochtene Berufungsentscheidung.

## II.

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die Entscheidung des Berufungsgerichts verletzt Bundesrecht. Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen eine abschließende Entscheidung des Senats nicht zu. Die Sache ist deshalb zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein die Frage, ob das Berufungsgericht die Beklagte zu Recht zu der Feststellung verpflichtet hat, daß hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für Angola vorliegen. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß den Klägern bei einer Rückkehr nach Angola aufgrund der allgemeinen Existenzbedingungen dort, vor allem wegen der unzureichenden Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Medikamenten und der Situation im Gesundheitswesen, Gefahren drohen, die in verfassungskonformer Ausle-

gung des § 53 Abs. 6 AuslG ein zwingendes Abschiebungshindernis darstellen. Daß den Klägern individuelle, nur sie betreffende Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG drohen, ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt und von den Klägern nicht geltend gemacht worden. Bei der Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG im Hinblick auf die allgemeine Gefahrenlage in Angola hat das Berufungsgericht den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hierzu entwickelten Maßstab verfehlt.

Nach dieser Rechtsprechung kommt bei allgemeinen Gefahren im Abschiebezielstaat eine verfassungskonforme Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG nur dann in Betracht, wenn Gefahren für Leib und Leben in extremer Weise drohen (zu den Anforderungen im Einzelnen vgl. etwa Urteil vom 8. Dezember 1998 - BVerwG 9 C 4.98 - BVerwGE 108, 77 <80 f.> m.w.N.). Feststellungen zu derart extremen Gefahren hat das Berufungsgericht jedoch nicht getroffen und seine Entscheidung hierauf auch nicht gestützt.

Das Berufungsgericht hat zwar zu Beginn seiner Prüfung den rechtlichen Maßstab des Bundesverwaltungsgerichts im wesentlichen zutreffend wiedergegeben (BA S. 7). Im Rahmen seiner Subsumtion hat es aber nicht mehr auf extreme allgemeine Gefahren im Sinne dieser Rechtsprechung abgestellt. Es hat vielmehr die Bestimmung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG unmittelbar angewandt und ausgeführt, es bestehe "eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß den Klägern zu 1 und 2 mit ihren minderjährigen Kindern im Falle der Rückkehr nach Angola eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben" drohe (BA S. 9; vgl. auch BA S. 6). Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht damit die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG für aus allgemeinen Gefahren resultierende konkrete Gefahren verkennt, lassen sich der Berufungsentscheidung jedenfalls im Hinblick auf erwachsene Rückkehrer keinerlei tatsächliche Feststellungen entnehmen, die auch nur die Annahme einer konkreten Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG - geschweige denn einer extremen allgemeinen Gefahrenlage - rechtfertigen könnten. In einer Parallelent-

scheidung des Berufungsgerichts wird im Gegenteil - aus dem Urteil des Berufungsgerichts vom 21. August 1997 zitierend, auf das auch der vorliegende Beschluß hinweist - ausdrücklich ausgeführt, zwar müßten die Lebensbedingungen in Angola als "sehr schwierig" bezeichnet werden; es bestehe "aber keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß jedenfalls einer erwachsenen, gesunden Person im Falle der Rückkehr nach Angola eine derartige erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben" drohe (Beschluß vom 27. Oktober 1998 - 1 A 1462/96. A -, BA S. 10 f.; vgl. dazu Senatsurteil vom 21. September 1999 - BVerwG 9 C 9.99 -). Hinsichtlich der Kläger zu 1 und 2 hat das Berufungsgericht mit seiner Entscheidung schon deshalb gegen § 53 Abs. 6 AuslG verstoßen.

Die Entscheidung ist auch im Hinblick auf die Klägerin zu 3 mit § 53 Abs. 6 AuslG nicht zu vereinbaren. Allerdings spricht die Entscheidung im Zusammenhang mit Kindern allgemeine Gefahren an, wenn festgestellt wird, daß "die Überlebenswahrscheinlichkeit von Babys und Kleinkindern in Angola einschließlich der Hauptstadt Luanda generell als sehr niedrig einzustufen" sei; für "werdende Mütter und Säuglinge" bestehe "daher eine erhebliche Gefahr" (BA S. 8). Es wird jedoch nicht näher erläutert, ob die Klägerin zu 3 im maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung zu dieser besonders gefährdeten Personengruppe gehört hat. Ebensowenig ist der Entscheidung zu entnehmen, ob die vom Berufungsgericht beschriebene allgemeine Gefährdung das Ausmaß extremer Gefahr erreicht hat, das in der Rechtsprechung des Senats für die verfassungskonforme Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG vorausgesetzt wird. Im übrigen ist das Berufungsgericht weder auf die erforderliche Unmittelbarkeit der extremen Gefährdung noch auf ihren hohen Wahrscheinlichkeitsgrad eingegangen (vgl. dazu das Senatsurteil vom 8. Dezember 1998 - BVerwG 9 C 4.98 - a.a.O. sowie den Senatsbeschluß vom 26. Januar 1999 - BVerwG 9 B 617.98 - NVwZ 1999, 668).

Da die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ausreichen, um entscheiden zu können, ob den Klägern in Angola extreme allgemeine Gefahren im vorstehend beschriebenen Sinne drohen oder nicht, ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Seebass	Richter am Bundesverwaltungsgericht Hund ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift verhindert. Seebass	Richter
---------	--	---------

Beck

Dr. Eichberger